



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0333

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2026/001 BE/Cora)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Belgiens - EGF/2026/001 BE/Cora) (COM(2026)0155 - C10-0200/2026 - 2026/0197(BUD))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2026)0155 - C10-0200/2026),
- gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹ („EGF-Verordnung“) in der durch die Verordnung (EU) 2026/1139² geänderten Fassung,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765⁴ geänderten Fassung,

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L, 2026/1139, 20.5.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1139/oj>.

³ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁴ ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

insbesondere auf Artikel 8,

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁵, insbesondere auf Nummer 9,
 - unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0241/2026),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender struktureller Ereignisse und Veränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben oder von einem unmittelbar bevorstehenden Stellenabbau in einem umstrukturierenden Unternehmen betroffen sind, zusätzlich zu unterstützen, ihnen bei der schnellen und dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder einem beruflichen Übergang behilflich zu sein und sie durch Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Kompetenzen auszustatten, die besser auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitnehmer geleistet wird; in der Erwägung, dass die Unterstützung auf die rasche Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in eine hochwertige Beschäftigung ausgerichtet sein sollte;
- B. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag EGF/2026/001 BE/Cora auf die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EGF infolge von 1 257 Entlassungen⁶ in den Wirtschaftszweigen NACE Rev. 2 Abteilungen 47 (Einzelhandel) und 49 (Landverkehr) in der Region Bruxelles-Capitale (BE10) und den Provinzen Hainaut (BE32), Liège (BE33) und Luxembourg (BE34) gestellt hat, nachdem es dort innerhalb des Bezugszeitraums vom 1. September 2025 bis zum 1. Januar 2026 insgesamt zu 662 Entlassungen gekommen war, darunter 621 Entlassungen bei Cora SA (Cora) und 41 Entlassungen beim Zulieferer STEF Logistics Courcelles, sowie zu 595 Entlassungen außerhalb des Bezugszeitraums;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf das

⁵ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁶ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

Interventionskriterium gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung stützt; in der Erwägung, dass bei den 595 entlassenen Arbeitnehmern, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, im Einklang mit Artikel 6 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;

- D. in der Erwägung, dass sich Cora trotz der zahlreichen Maßnahmen, die das Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren zur Verbesserung seiner Finanzlage ergriffen hatte, seit September 2025 dazu gezwungen sah, seinen Personalstamm schrittweise zu reduzieren und mehrere Massentlassungen vorzunehmen; in der Erwägung, dass diese Entwicklungen in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen des Einzelhandelsgewerbes stattfinden, darunter das schnelle Wachstum des elektronischen Handels, der stärkere Wettbewerb durch Online-Händler aus Drittländern (einschließlich chinesischer Plattformen) und der zunehmende Druck auf Einzelhändler in Europa durch kostengünstigere Wettbewerber, die unter Umständen keinen gleichwertigen Regulierungs- und Produktionsstandards unterliegen; in der Erwägung, dass Arbeitnehmer im Niedriglohnbereich, in Teilzeitbeschäftigung und in prekären Beschäftigungsverhältnissen von diesen Störungen besonders stark betroffen sind;
- E. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine hochwertige und dauerhafte Beschäftigung abzielen oder ihren beruflichen Übergang unterstützen, und dass den Begünstigten zugleich Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden sollten, um ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und ihre digitalen Kompetenzen auszubauen;
- F. in der Erwägung, dass der EGF in der Union nach wie vor geografisch uneinheitlich in Anspruch genommen wird und manche Mitgliedstaaten bisher keinen einzigen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds gestellt haben; in der Erwägung, dass ein stärkeres Bewusstsein, ein angemessener Rechtsrahmen, eine frühzeitigere Abstimmung mit den Sozialpartnern und eine verstärkte technische Unterstützung für nationale und regionale Gebietskörperschaften dazu beitragen könnten, den Bekanntheitsgrad des EGF zu steigern und sicherzustellen, dass die zu unterstützenden Arbeitnehmer und die Regionen, die von umfangreichen Umstrukturierungen betroffen sind, zeitnah und wirksam Zugang dazu erhalten;
- G. in der Erwägung, dass das wallonische Amt für Beschäftigung und berufliche Bildung „Le Forem“ und die Wallonische Region für die nationale Vorfinanzierung und Kofinanzierung der Maßnahmen

sorgen;

- H. in der Erwägung, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen eingehalten wurden;
 - I. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf⁷;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die in der EGF-Verordnung und insbesondere in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Bedingungen erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 3 821 460 EUR hat, was 85 % der sich auf 4 495 836 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 4 441 774 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 54 062 EUR zusammensetzen;
 2. stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag am 25. März 2026 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags, nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Belgien, am 16. Juli 2026 abgeschlossen und das Parlament am 24. August 2026 davon in Kenntnis gesetzt hat; erachtet es als wichtig, den Zeitraum zwischen der Einreichung eines Antrags auf EGF-Unterstützung und dem Finanzierungsbeschluss zu verkürzen, während zugleich die Rechte des Europäischen Parlaments als einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde uneingeschränkt zu wahren sind;
 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 1 257 Entlassungen bei Cora und einem Zulieferer bezieht; stellt ferner fest, dass es sich bei den zu unterstützenden Begünstigten um 1 010 entlassene Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Wallonischen Region handelt;
 4. nimmt zur Kenntnis, dass der Hypermarkt-Einzelhändler Cora Schwierigkeiten hatte, sich an die sich wandelnden Verbrauchergewohnheiten und den stärkeren Wettbewerb anzupassen, auch aufgrund der raschen Expansion des elektronischen Handels und kostengünstiger Online-Einzelhändler aus Drittländern, und dass sich die finanzielle Notlage des Unternehmens durch steigende Betriebskosten weiter verschärft hat; weist erneut darauf hin, dass zwischen Einzelhändlern aus der EU und Unternehmen aus Drittländern gleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen müssen; betont, dass diese Entwicklungen deutlich zeigen, dass eine starke und wettbewerbsfähige Wirtschaft in der EU sowie ein unternehmensfreundliches Umfeld, das es Unternehmen ermöglicht, sich an Änderungen des strukturellen Gefüges anzupassen und ihre

⁷ Artikel 8 der MFR-Verordnung.

Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten, wichtig sind; nimmt die Auswirkungen der Entlassungswellen in Wallonien, insbesondere in der Region Hainaut, zur Kenntnis; erachtet es als besonders erforderlich, die Fähigkeit der Unternehmen aus der EU zu stärken, Marktveränderungen vorausszusehen und sich an diese anzupassen, wobei Qualität, nachhaltige Beschäftigung und Arbeitnehmerrechte gewahrt bleiben müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu wahren und Entlassungen nach Möglichkeit abzuwenden; setzt sich dafür ein, dass zumindest ein Teil der Arbeitnehmer wieder in den Betrieben eingestellt wird, die an den Standorten der sieben ehemaligen Cora-Hypermärkte eröffnet wurden, deren Einzelhandelsfläche mittlerweile zu 95 % vermietet ist;

5. stellt fest, dass dieser Fall die Provinz Hainaut betrifft, in der die Arbeitslosenquote nach wie vor Anlass zur Sorge gibt; hält es für besonders wichtig, einen strukturellen regionalen Niedergang abzuwenden und hochwertige, zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen, um die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit langfristig zu stärken; weist nachdrücklich darauf hin, dass politische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, den sozialen Zusammenhalt und die regionale Entwicklung zu fördern;
6. betont, dass die Union ein stabiles, vorhersehbares und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld benötigt, das die technologische Entwicklung unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt; weist erneut darauf hin, dass starke und wettbewerbsfähige Unternehmen unerlässlich sind, um hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten, das Wirtschaftswachstum anzukurbeln, den territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern und die strategische Widerstandsfähigkeit der EU zu stärken;
7. stellt fest, dass acht von zehn der entlassenen Arbeitnehmer maximal über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, wobei jeder Dritte über 54 Jahre alt ist und beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vor größeren Hindernissen steht; fordert die belgischen und die regionalen Behörden auf, soziale Ungleichheit und strukturelle Hindernisse zu beseitigen, die entlassenen Arbeitnehmern den Zugang zu hochwertiger Beschäftigung erschweren, wie etwa altersbedingte Diskriminierung; betont, dass die dauerhafte Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt durch zielgerichtete und maßgeschneiderte Unterstützung erleichtert wird; hebt hervor, dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung maßgeblich zu einer widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft in der EU beiträgt; betont, dass die Aus- und Weiterbildung an die sich wandelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst werden muss, um eine rasche Wiedereingliederung in eine hochwertige Beschäftigung zu ermöglichen;

8. weist darauf hin, dass es sich bei den in Abstimmung mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und den Sozialpartnern – deren konstruktive Beteiligung für die Qualität und Legitimität des Wiedereingliederungsprozesses von entscheidender Bedeutung ist – vereinbarten personalisierten Dienstleistungen, die den entlassenen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Outplacement und Berufsberatung, Zertifizierung von Kompetenzen, Schulung und Umschulung, Unterstützung bei der Unternehmensgründung, Zuschuss zur Unternehmensgründung sowie Anreize und Beihilfen, um der Langzeitarbeitslosigkeit – insbesondere bei älteren Arbeitnehmern – vorzubeugen; betont, dass Gewerkschaftsvertreter während der gesamten Umsetzung der EGF-Maßnahmen, einschließlich der Überwachungsphase, einbezogen werden sollten, um die Qualität und Relevanz der den Begünstigten angebotenen Unterstützung sicherzustellen;
9. betont, dass die belgischen Behörden die Erkennbarkeit der Finanzierung durch die Union sicherstellen und ihren Mehrwert hervorheben müssen, indem sie den Begünstigten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Öffentlichkeit rechtzeitig klare Informationen zur Verfügung stellen;
10. weist erneut darauf hin, dass der EGF ein Instrument der Solidarität und des gerechten Übergangs ist und dass er zwar zur Unterstützung nach dem Verlust von Arbeitsplätzen dient, jedoch keine proaktive Industriepolitik ersetzen kann; ist der Ansicht, dass die Inanspruchnahme des EGF in eine breiter angelegte politische Reaktion auf allen politischen Ebenen einzubetten ist, damit den betroffenen Arbeitnehmern angemessene Möglichkeiten im Einklang mit ihren Qualifikationen und Kompetenzen offenstehen; betont, dass spezifische, auf die Bedürfnisse und Profile von gering qualifizierten Arbeitnehmern zugeschnittene Unterstützung zu leisten ist und gleichzeitig Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Zahl der Insolvenzen zu verringern und die soziale Ungleichheit anzugehen, die zum Ausschluss von Arbeitskräften aus dem Arbeitsmarkt führt;
11. betont, dass das Bewusstsein für den EGF in einigen Mitgliedstaaten weiter geschärft und sein Bekanntheitsgrad gesteigert werden muss; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern verstärkt Öffentlichkeitsarbeit und technische Unterstützung zu leisten, wobei besonderes Augenmerk auf nationale und regionale Gebietskörperschaften zu richten ist, die keine oder nur begrenzte Erfahrung mit der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EGF haben;
12. fordert eine gründliche abschließende Bewertung der umgesetzten Maßnahmen, einschließlich klarer Informationen darüber, wie die Mittel verwendet wurden und ob die dauerhafte Wiedereingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt

erfolgreich war, damit eine gewisse Rechenschaftspflicht hergestellt wird, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gewahrt bleibt und die Mittel der Union wirksam eingesetzt werden; bekräftigt, dass es einer angemessenen Überwachung und Kontrolle in Bezug auf die Verwendung der Mittel aus dem EGF bedarf ebenso wie der Frage, ob die Ziele aus dem EGF erreicht wurden;

13. stellt fest, dass Belgien am 1. September 2025 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen und am 9. April 2025 die ersten administrativen Ausgaben zur Umsetzung des EGF getätigt hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit von diesem Datum bis 24 Monate bzw. 31 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
14. stellt fest, dass die Behörden Belgiens zugesichert haben, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet werden und jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird;
15. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die aufgrund des nationalen Rechts oder von Tarifverträgen die Behörden oder Unternehmen verantwortlich sind; weist erneut darauf hin, dass der EGF ein begrenzter, zielgerichteter und ergänzender Mechanismus ist und keine strukturelle Wirtschafts- und Sozialpolitik ersetzen kann, die zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum beiträgt, das wiederum ein stabiles, vorhersehbares und innovationsfreundliches Unternehmensumfeld fördert und dem Schutz der Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer sowie deren Arbeitnehmer in der Union dient;
16. billigt den dieser EntschlieÙung beigefügten Beschluss;
17. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (Antrag Belgiens - EGF/2026/001 BE/Cora)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

² ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj.

Rates³ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates⁴ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

- (3) Am 25. März 2026 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei Cora SA und einem Zulieferer in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF⁵ vorgenommen hat, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.
- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 3 821 460 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der Fonds möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2026 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

⁵ COM(2026)0155.

genommen, damit der Betrag von 3 821 460 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem *[Datum seines Erlasses]**.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident/Die Präsidentin